# Leistungsbeschreibung Bestattungskostenhilfe



# Dokumenteninformation

Version 1.2

# Änderungshistorie

Version	Status	Änderung	Datum
1.0	Freigegeben	Durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport und auf Basis der durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung freigegebenen Onlinestrecke vom 07.07.2022 sowie des dazugehörigen Konzepts.	10.08.2022
1.2	Freigegeben	Vornahme von Ergänzungen nach Abstimmung mit der FITKO	20.10.2022

# Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
AG	Arbeitsgruppe
BITV	Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung
CI	Steht für Corporate Identity, die Gesamtheit der Merkmale die, die eine Organisation kennzeichnet und diese von anderen unterscheidet
CI/CD	Continous Integration sowie Continous Delivery und Deployment stehen für eine kontinuierliche Integration und sowie Lieferung und Bereitstellung von neuer Softwarekomponenten
Container	Gemeint ist ein Software-Container als Methode zur Bereitstellung von Software
DevSecOps	Steht für die Kombination der Abkürzungen von Development, Security und Operations und dafür, dass beim kontinuierlichen Bereitstellungsprozess von Software die Security-Aspekte von Anfang an mit berücksichtigt werden.
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
DVDV	Deutsches Verwaltungsdiensteverzeichnis
EfA	"Einer-für-Alle"
EfAST	eGovernment Federal Application Service Technologies oder auch "Einer für Alle" Service Technologie
EGVP	Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach
ePayBL	ePayment des Bundes und der Länder
FIM	Föderales Informationsmanagement
FIT-Connect	Eine technische Infrastruktur zur standardisierten Übermittlung von Antragsdaten mit ausgewählten Fachverfahren
FJD	Abkürzung für ausgeschriebene Firmierung: FJD Information Technologies AG dem Softwarehersteller z.B. der GovOS Plattform
GovOS	Eine Plattform, auf der Verwaltungsverfahren online gestellt, ausgefüllt, eingereicht und bearbeitet werden. NAVO ist die Implementierung der GovOS Plattform für Niedersachsen
HKS	Hersteller eines Kassensystems
HTML5/CSS/JS	Steht für Hypertext Markup Language, CSS für Cascading Style Sheets und JS für Java Script. Dies sind alles Technologien die im Standard über moderne Browser wie Chrome, Edge oder Firefox ausgeführt werden
IfsB	Infektionsschutzbescheinigung
IfSG	Infektionsschutzgesetz
ITPLR bzw. IT-PLR	IT-Planungsrat
JSON	Steht für JavaScript Object Notation und bezeichnet ein normiertes Textformat, mit dem sich strukturierte Daten austauschen lassen
Leika	Leistungskatalog
NAVO	Niedersächsisches Antragssystem für Verwaltungsleistungen Online
OpenID	Steht für "offene Identifikation" und ist ein dezentrales Authentifizierungssystem für webbasierte Dienste
OSCI	Steht für Online Services Computer Interface und ist eine Sammlung von Netzwerkprotokollen für die öffentliche Verwaltung
OZG	Onlinezugangsgesetz
pmPayment	E-Payment für Online-Bezahlvorgänge der öffentlichen Verwaltung

PVOG	Steht für Portalverbund Online-Gateway und verbindet die Verwaltungsportale der Länder und ermöglicht deren Informationsaustausch
QR-Code	QR = Quick Response, also "schnelle Antwort". QR-Codes speichern Informationen und machen sie z.B. per Kamera eines Smartphone abrufbar
SaaS	Software as a Service
UI	Kurzform von User Interface steht für die Benutzeroberfläche
Usability	Gebrauchstauglichkeit
UX	Kurzform von User Experience bzw. Benutzerempfinden
Verwaltungs-PKI bzw. VPKI	Steht für Public Key Infrastruktur der Verwaltung zur behördenübergreifenden Absicherung der Kommunikation
WCAG	Steht für Web Content Accessibility Guidelines, also Richtlinien für barrierefreie Webinhalte und ist ein internationaler Standard der Europäischen Union für öffentliche Stellen
XDatenfelder	Ist definiert als ein Standardaustauschformat für die vom FIM-Baustein Datenfelder über das FIM-Portal bereitgestellten Inhalte.
XML	Steht für Extensible Markup Language (dt. Erweiterbare Auszeichnungssprache) und ist eine Auszeichnungssprache zur Darstellung hierarchisch strukturierter Daten im Format einer Textdatei, die sowohl von Menschen als auch von Maschinen lesbar ist
XÖV	steht für XML in der öffentlichen Verwaltung und ist ein Standard für den elektronischen Datenaustausch der öffentlichen Verwaltung auf der Basis von Nachrichten in XML-Syntax
XTA	steht für standardisierte, elektronische Übermittlung von Daten im E- Government
XZuFi	Steht für XÖV-Standard für Zuständigkeitsfinder

# 1 Inhalt des Onlinedienstes / der Leistung

### 1.1 Kurzbeschreibung und weitere Hinweise

#### Bestattungskostenhilfe (OZG-ID 10227, Bestandteil der OZG-Leistung Bestattung)

Wenn eine nahezu mittellose Person verstirbt, reicht der Nachlass im Regelfall nicht aus, um die Beerdigungskosten zu begleichen. Schlagen dann etwa nahe Verwandte oder Angehörige, wie Eltern, Ehepartner, Lebenspartner, Kinder, Geschwister oder Großeltern, das Erbe aus, können sie dennoch zur Übernahme der nicht durch das Erbe gesicherten Bestattungskosten verpflichtet sein. Ist Ihnen die Kostenübernahme nicht zuzumuten, können sie gemäß § 74 Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII) einen Antrag auf Erstattung der Bestattungskosten beim Sozialamt stellen. Das Sozialamt wird dann auf Grundlage von Einkommens- und Vermögensnachweisen – unter Anlegung sozialhilferechtlicher Maßstäbe – prüfen, ob eine Übernahme der Bestattungskosten zumutbar war, oder diese Kosten durch das Sozialamt selbst zu übernehmen sind.

Zuständig ist das Sozialamt, das für die leistungsberechtigte Person bis zu ihrem Tod Sozialhilfe leistete; hat die verstorbene Person hingegen keine Sozialhilfe erhalten, ist das Sozialamt zuständig, in dessen Bereich der Sterbeort liegt.

Anspruchsberechtigt sind Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland. Hat die antragstellende Person mit deutscher Staatsbürgerschaft ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland gilt der Leistungsausschluss nach § 24 Abs. 1 S. 1 SGB XII.

Übernommen werden die Kosten für eine einfache ortsübliche Bestattung (auch Feuerbestattung). Dazu gehören beispielsweise die Kosten für den Sarg, Leichenhaus- und Grabgebühren und die Kosten für das Anlegen des Grabes. Nicht übernommen werden die Kosten für die Bewirtung von Trauergästen. Voraussetzung:

- Der oder die Verstorbene hat keinen ausreichenden Nachlass hinterlassen
- Die Kosten der Bestattung sind unter sozialhilferechtlichen Aspekten angemessen
- Anspruchsberechtigt sind natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland die zivil- oder öffentlich-rechtlich verpflichtet sind, die Kosten der Bestattung eines inländischen Verstorbenen zu tragen
- Der bestattungsverpflichteten Person ist nicht zuzumuten, die Kosten aus eigenen Mitteln zu tragen
- Es gibt keine andere Person, die vorrangig zur Übernahme der Kosten verpflichtet ist

# 1.2 "Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung" (Leika)

Im Onlinedienst enthaltene Leika-Leistungen:

Leika-Leistung	Leika-Typ	Leika-Schlüssel
Bestattungskostenhilfe nach § 74 SGB XIII Gewährung	2/3	99101014080000

Weitere umgesetzte Leika-Leistungen sind in der Leistung "Bestattung" enthalten. In diesem Onlinedienst nicht umsetzungsrelevante Leika-Leistungen:

Leika-Leistung	Leika-Typ	Leika-Schlüssel
Ausnahme vom Verbot, Särge geschlossen zu halten	4	77000000000721
Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen Erteilung	4	99101017001000
Bestattungsplatz Erwerb eines Nutzungsrechts	4	99101009006000
Genehmigung zum Aufstellen oder Verändern von Grabmalen und	5	
anderen baulichen Anlagen auf Friedhöfen Erteilung		99101008001000
Überführungserlaubnis Erteilung	4	99101005001000
Bestattung Durchführung Gemeindebestattung	4	99101002058005
Bestattung Durchführung Waldbestattung	4	99101002058004
Bestattung Durchführung Seebestattung	4	99101002058003
Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht eines Sarges bei	4	
Beförderung einer gefährlichen Leiche		77000000000718
Ruherechtsentschädigung nach § 3 (3) Gräbergesetz	2/3	7700000000037
Genehmigung zur Ausbettung/Umbettung von Urnen Erteilung	4	99101018001000
Ausnahme im Einzelfall von der Mindestruhezeit	4	77000000000719
Ausnahme von der Pflicht, zur Bestattung die Sterbeurkunde oder die	4	
Bescheinigung über die Anzeige des Todesfalles vorzulegen	4	77000000000735
Ausnahme von der Sargpflicht bei Erdbestattung	4	77000000000728
Gestatten der Vornahme weiterer Bestattungen und	4	
Urnenbeisetzungen auf einem privaten Bestattungsplatz		77000000000727
Genehmigung zur Ausgrabung oder Umbettung von Leichen und	4	
Aschenresten	4	77000000000726
Ausnahme vom Verbot der öffentlichen Ausstellung von Leichen	4	77000000000720
Ausnahme vom Gebot, Unterbrechungen bei der Beförderung von	4	
Särgen und Urnen zu vermeiden		77000000000725
Ausnahme von der Verbrennungspflicht für Leichenteile	4	77000000000723
Ausnahme vom Gebot, Särge und Urnen im Straßenverkehr nur in	4	
dafür bestimmten und hergerichteten Fahrzeugen zu befördern	7	77000000000724
Ausnahme von dem Gebot, eine Leiche erst nach 48 Stunden nach	4	
Todeseintritt zu bestatten		77000000000722

# 2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die FIM-Landesstamminformationen von Niedersachsen für diese Leistung sind als Anlage 1 beigefügt (**02\_Anlage 1 FIM\_Bestattungskostenhilfe**).

### 3 OZG-Referenzinformationen

Der prozessuale Ablauf der Onlinestrecke wird in der Abbildung des OZG-Referenzprozess gemäß OZG-Vorgehensmodell dargestellt. Dies ist im Detail als Anlage 2 (<u>02 Anlage 2</u> <u>Bestattungskostenhilfe OZG-Referenzprozess</u>) enthalten. Das in Anlage 3 mitgelieferte OZG-Referenzdatenschema liegt dem von Bürgern und Bürgerinnen zu nutzenden Onlineantrag zugrunde (<u>02 Anlage 3 Bestattungskostenhilfe OZG-Referenzdatenschema S03000145</u>).

# 4 Funktionsweise und -umfang des Onlinedienstes

## 4.1 Beschreibung

Bestattungspflichtige Hinterbliebene haben unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, die Kosten für eine Bestattung vom Sozialamt übernehmen zu lassen. Die Übernahme von Bestattungskosten wird von der zuständigen Behörde nach Prüfung gewährt, sofern die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Gesetzliche Grundlage hierfür bildet § 74 SGB XII.

Der in den folgenden Abschnitten vorgestellte Ablauf stellt die aktuelle Implementierung (Stand 07.07.2022) in Niedersachsen dar. Über die Weiterentwicklung der Onlinestrecke und weitere Release-Inhalte wird entsprechend OZG-Leitfaden Kapitel 10.2.2.1 zukünftig in den Steuerungsgruppen, an denen die an der Nachnutzung interessierten Bundesländer teilnehmen, entschieden werden. Verwendete Logos und Farbschemata werden für die Nachnutzung ggf. bundeslandspezifisch angepasst.

### 4.2 Nutzerreise der Antragsstrecke

Die antragsstellende Person möchte einen Antrag auf Übernahme von Bestattungskosten stellen.



Abbildung 1: Antragsmaske – Antrag auf Übernahme von Bestattungskosten

Die Nutzerreise startet beim Aufruf der Onlinestrecke über das Serviceportal oder über die Webseite der zuständigen Behörde. Im Antragsprozess werden alle notwendigen Informationen abgefragt. Die einzelnen Schritte der Nutzerreise der beiden Strecken werden im Folgenden, anhand von Screenshots der Leistungsstrecken, näher erläutert.

#### 4.2.1 Aufruf der Leistung am Beispiel des niedersächsischen Serviceportals

Die Leistung kann über ein Serviceportal des Portalverbundes aufgerufen werden. Alternativ können die Onlinestrecken auch über einen lokalen Zuständigkeitsfinder oder über die jeweilige Webseite der

zuständigen Behörde gestartet werden. Dazu werden lokale Links zur Verfügung gestellt. Die folgende Abbildung stellt einen Aufruf über das Serviceportal Niedersachsen dar. Die Leistung kann über den Link "Antrag auf Übernahme von Bestattungskosten" aufgerufen werden. Die Startseite der Onlinestrecke wird geladen.

### Für Bürger - Leistungsfinder

■ Damit wir Ihnen detaillierte und passgenaue Informationen liefern können, geben Sie bitte den Ort an, an dem Sie wohnen oder an dem Sie mit der Verwaltung in Kontakt treten möchten.

Ort: Oldenburg (Oldenburg)

Direkt zur online Beantragung:

Antrag auf Übernahme von Bestattungskosten

◄ Zurück zu Ihren Suchergebnissen

#### Bestattungskosten Übernahme

■ Die Bestattungspflicht ergibt sich aus § 8 Niedersächsisches Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG).

Für die Bestattung der verstorbenen Person haben in folgender Rangfolge zu sorgen:

- 1. die Ehegattin oder der Ehegatte oder die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
- 2. die Kinder,
- 3. die Enkelkinder.
- 4. die Eltern,
- 5. die Großeltern
- 6. und die Geschwister

Wurde zu Lebzeiten des Verstorbenen vertraglich festgelegt, wer für die Bestattung zu sorgen hat, so hat diese Person unabhängig von der öffentlich-rechtlichen Bestattungspflicht des § 8 Absatz 3 BestattG für die Bestattung zu sorgen.

Abbildung 2: Serviceportal Niedersachsen – Antrag auf Übernahme von Bestattungskosten

#### ■ Oldenburg, kreisfreie Stadt

Adresse Markt 1

26105 Oldenburg (Oldenburg)

Telefon 115

Bemerkung: Einheitliche Behördenrufnummer

Telefon

0441 235-4444

0441 235-3444

E-Mail

Kontakt aufnehmen

http://www.oldenburg.de

#### 4.2.2 Durchführung der Onlinestrecken

#### 4.2.2.1 Startseite der Onlinestrecken

Die Startseiten der Onlinestrecken beinhalten folgende Themen:

- Allgemeine Informationen zur Onlinestrecke
- Voraussetzungen
- Datenschutzbedingungen
- Anmeldung/Registrierung mit interoperablen Servicekonto

wie auch bei der beantragung in Fapienoffi, kann der Antrag erst abschliebend bearbeitet werden, wehn er vollständiger und eindeutiger der Antrag und die beigefügten Unterlagen sind, desto schneller kann eine Bearbeitung erfolgen.

Bitte füllen Sie den Antrag in der vorgegebenen Reihenfolge aus. Grundsätzlich ist die Beantwortung aller Abfragen im Antrag erforderlich. Sollten Ihnen abgefragte Informationen während der Antragstellung nicht zur Verfügung stehen, können Sie "Nicht bekannt" auswählen und den Antrag dennoch absenden.

Innerhalb des Antrags erhalten Sie nach entsprechender Angabe stets Informationen darüber, welche Nachweise hochzuladen sind. Sollten Sie die Dokumente nicht innerhalb des Antragsverfahrens hochladen, können Sie die Dokumente auch per Post übersenden.

Im Falle fehlender Unterlagen oder Informationen wird die Behörde außerdem auf Sie zukommen und die fehlenden Informationen und Unterlagen nachfordern.

Bitte beachten Sie, dass sich dadurch die Bearbeitungsdauer und letztlich die Zeitspanne bis zur Entscheidung über Ihren Antrag verlängern kann.

#### Antrag starten

#### Datenschutzbestimmungen (DSGVO)

Um fortzufahren müssen Sie die Datenschutzbestimmungen akzeptieren

Ich habe die <u>Datenschutzbestimmungen (DSGVO)</u> zur Kenntnis genommen und akzeptiert

#### Anmeldung über das Servicekonto Niedersachsen

Ihr Servicekonto ist Ihr persönlicher Online-Zugang zu den Leistungen der Behörden. Melden Sie sich hier mit Ihrem <u>Servicekonto Niedersachsen</u> an und reichen den Antrag online bei der Behörde ein. Zusätzlich werden Ihnen Informationen und Antworten zu Ihren Anträgen in Zukunft schnell und digital in Ihr Servicekonto-Postfach zugestellt.



Bei der Beantragung von Verwaltungsleistungen über den Online-Zugang werden unterschiedlich hohe Anforderungen an das Vertrauensniveau Ihrer Identifikationsdaten gestellt. Dies ist abhängig von der gewünschten Verwaltungsleistung ganz ohne Identifikation, per Selbstauskunft und mit einer einfachen E-Mail-Adresse oder – auf höchstem Niveau – mit dem elektronischen Personalausweis.

Login

Abbildung 3: Startseite des Antrags (Auszug)

#### 4.2.2.2 Anmeldung mit dem Servicekonto

Nach dem Start des Login Prozesses erscheint das Anmeldefenster. Es muss die entsprechende E-Mail-Adresse und ein vorher festgelegtes Passwort<sup>1</sup> eingegeben werden. Alternativ kann der User sich im Servicekonto registrieren. Der Onlinedienst kann an ein interoperables Nutzerkonto angebunden werden. Die Bund ID ist nativ am Onlinedienst angebunden. Nach der erfolgreichen Anmeldung startet der Onlinedienst.

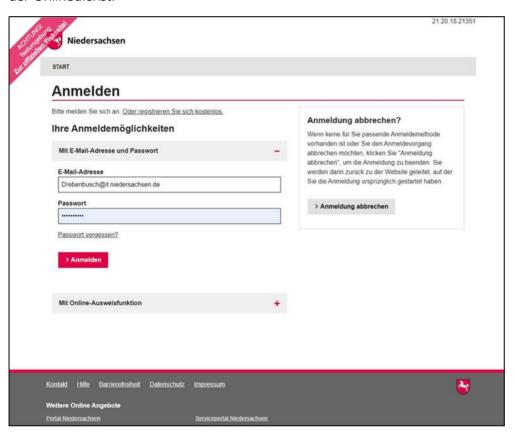


Abbildung 4: Anmeldefenster Servicekonto Niedersachsen

-

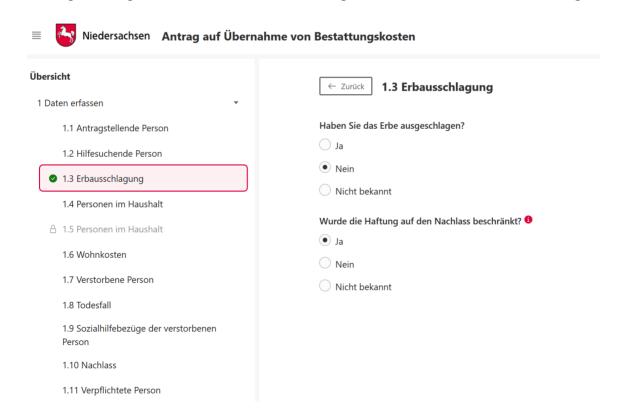
<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die E-Mail-Adresse und das Passwort werden im Registrierungsprozess von den nutzenden Behörden selber gesetzt. Das Passwort muss hier den vorgegebenen Komplexitätsregeln für Passwörter der Servicekontoanmeldung entsprechen.

#### 4.2.2.3 Die Onlinestrecke

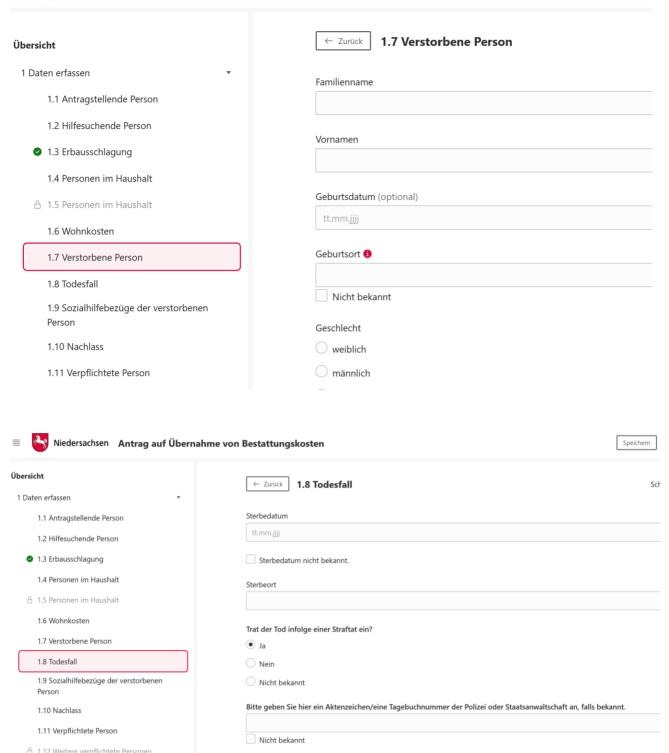
Im Folgenden ist eine Auswahl der Onlinestrecke Bestattungskostenhilfe abgebildet:



Zu Beginn müssen die Daten der antragsstellenden Person und bei Bedarf von der gesetzlichen Vertretung hinterlegt werden. Wird ein Servicekonto genutzt, werden die Stammdaten vorgeladen.



# Niedersachsen Antrag auf Übernahme von Bestattungskosten

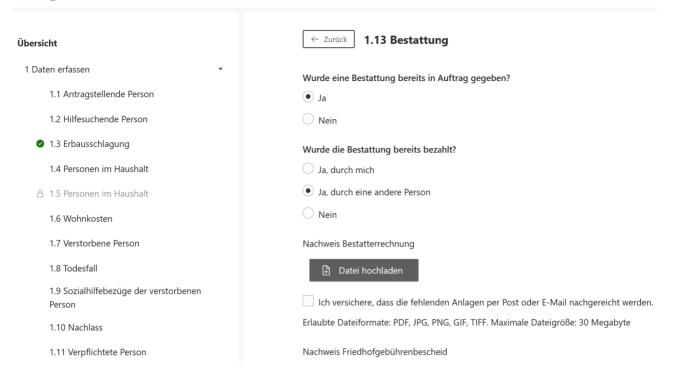


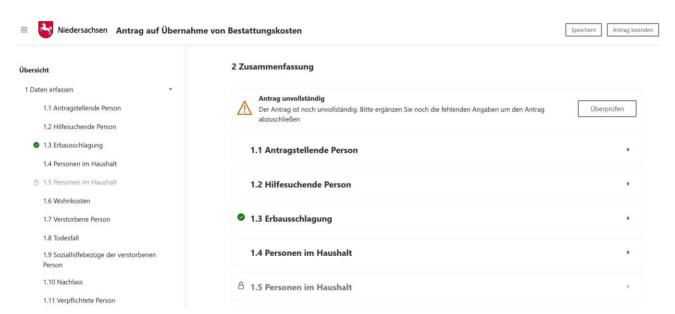


Niedersachsen Antrag auf Übernahme von Bestattungskosten

Übersicht 1.10 Nachlass ← Zurück 1 Daten erfassen Hat die verstorbene Person Vermögen hinterlassen? 1.1 Antragstellende Person 1.2 Hilfesuchende Person Nein 1.3 Erbausschlagung Nicht bekannt 1.4 Personen im Haushalt △ 1.5 Personen im Haushalt Hinterlassenes Vermögen 1.6 Wohnkosten Art des Vermögens 1.7 Verstorbene Person Bitte wählen 1.8 Todesfall 1.9 Sozialhilfebezüge der verstorbenen Hat die verstorbene Person ein Testament hinterlegt? Person O Ja 1.10 Nachlass Nein 1.11 Verpflichtete Person Nicht bekannt

## Niedersachsen Antrag auf Übernahme von Bestattungskosten





Abbildungen5: Auszüge der Antragsstrecke Bestattungskostenhilfe

Innerhalb der Antragsstrecke erfolgt eine Belehrung über die Mitwirkungspflichten und dem Datenschutz. Die antragsstellende Person muss bezüglich den Mitwirkungspflichten eine Versicherung abgeben und der Datenvereinbarung zustimmen.

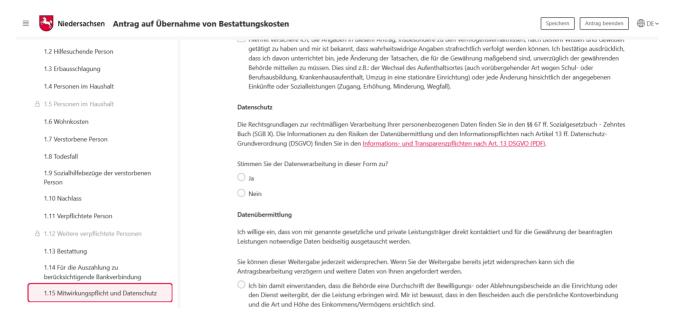


Abbildung6: Mitwirkungspflicht und Datenschutz

Die Antragsstrecke ermöglicht das optionale Hochladen von Dateien, welche zusätzlich zur Antragsstellung eingereicht werden können. Die Unterlagen können hierbei jeweils in den gängigen Dateiformaten (PDF, JPG, PNG, GIF, TIFF) und bis zu einer maximalen Dateigröße von 30 Megabyte hochgeladen werden.

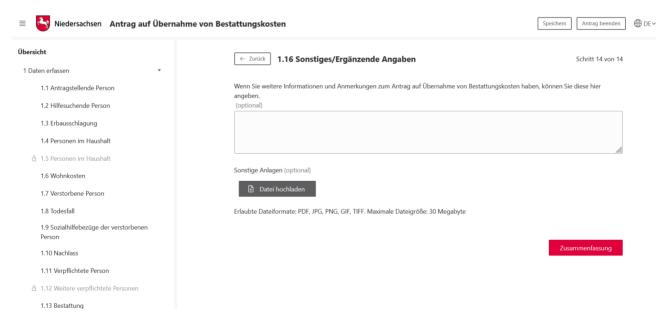


Abbildung7: Hochladen von Dokumenten

### 4.2.3 Darstellung in mehreren Sprachen

Die komplette Antragsstrecke ist mehreren Sprachen aufrufbar.

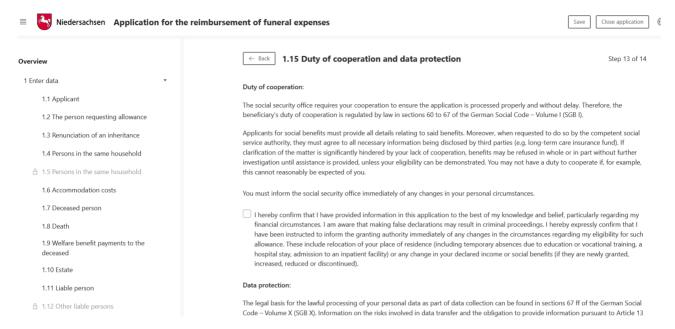


Abbildung 8: Englische Antragsstrecke in der niedersächsischen Implementierung

Folgende Sprachen sind derzeit verfügbar:

- Deutsch
- Englisch

Weitere Sprachen bzw. Übersetzungen sind derzeit in der Prüfung.

### 4.2.4 Abschließende Erklärung und Zusammenfassung

Am Ende der Antragsstrecke muss die antragsstellende Person noch eine abschließende Erklärung zur Rechtmäßigkeit abgeben. Eine Zusammenfassung bzw. Vollständigkeitsprüfung schließt den Antrag ab.

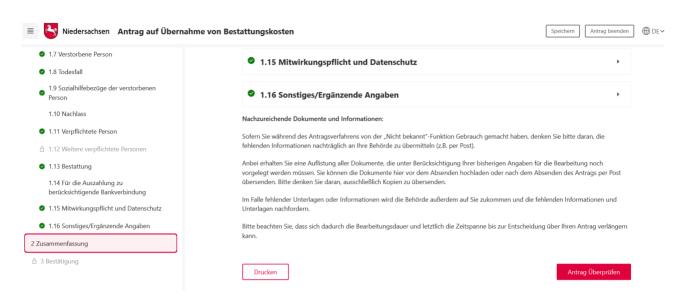


Abbildung 9: Abschließende Erklärung in der niedersächsischen Implementierung

### 4.2.5 Abschluss mit Antrag zum Ausdrucken

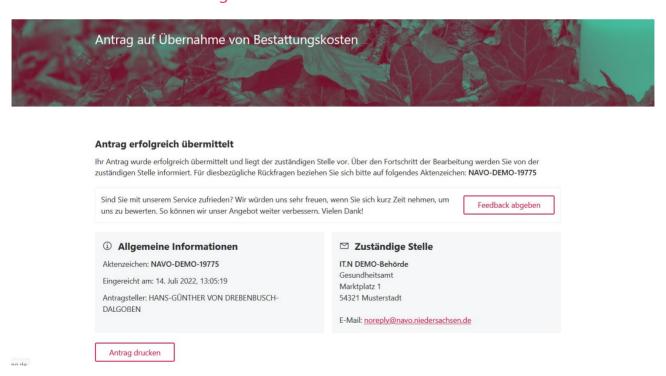


Abbildung 10 Bestätigung über erfolgreiche Antragsstellung

Nach Absenden des Vorgangs erfolgt eine Bestätigung über die erfolgreiche Übermittlung des Antrages.

#### 4.2.6 Nachricht im Servicekonto

Parallel wird beim Abschluss des Prozesses und Nutzung des Servicekontos eine Nachricht in das Postfach des bei der Anmeldung genutzten Servicekontos der antragsstellenden Person gesendet. Die Nachricht im Servicekonto beinhaltet alle erstellten Dokumente zum erneuten Download.

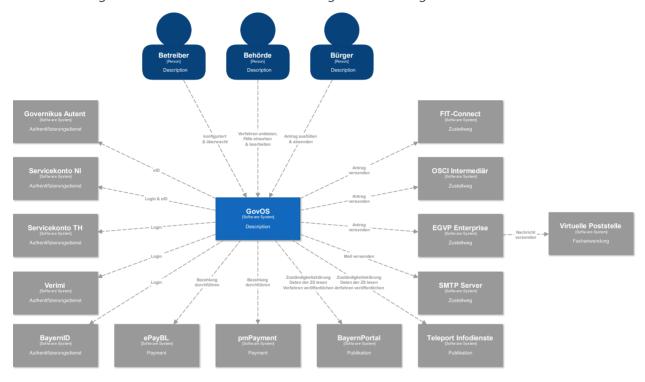


Abbildung 11: Nachricht im Servicekonto

# 5 Technische Beschreibung des Onlinedienstes

## 5.1 Technische Plattformbeschreibung

Der Onlinedienst wurde auf der GovOS -EfAST- Plattform umgesetzt. Diese entspricht der technischen Weiterentwicklung der GovOS Plattform, welche in Niedersachsen unter dem Begriff NAVO eingesetzt wird. EfAST steht hierbei für eGovernment Federal Application Service Technologies oder auch "Einer für Alle" Service Technologie. EfAST ist die konsequente Weiterentwicklung des Ansatzes "Flexibilität durch Standards" unter Nutzung moderner IT-Technologien wie Container und einem sogenannten CI/CD Entwicklungszyklus. Die Funktionen der Plattform werden in sehr kurzen Zyklen erweitert, verbessert und üblicherweise im laufenden Betrieb aktualisiert. Der "State-of-the-Art" DevSecOps Ansatz ermöglicht eine sichere und unterbrechungsfreie Nutzung und Betrieb der Services.



### 5.2 Parametrisierung des Onlinedienstes

Die GovOS -EfAST- Plattform nutzt Standard-Schnittstellen und Datenformate sowie Webkomponenten, welche eine schnelle und einfache Umsetzung von beliebigen Onlinestrecken basierend auf FIM ermöglicht. Ja nach Wunsch des Mandanten (Behörde) können verschiedene Services sowie Schnittstellen unabhängig von anderen Mandanten genutzt und konfiguriert werden. Abhängig von der Verantwortung einer Organisation bzw. Organisationseinheit stehen die Funktionen entsprechenden verantwortlichen Personen zur Nutzung zur Verfügung.

Über die Parametrisierung werden alle EfA-Anforderungen ohne Entwicklungsaufwand erfüllt. Details können aus dem Benutzerhandbuch des GovOS entnommen werden, welches auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird.

Anforderungen, die über die EfA-Anforderungen hinausgehen, können auf Anfrage kurzfristig entwickelt und implementiert werden.

### 5.2.1 Testing & Barrierefreiheit Standards

Zur Qualitätssicherung wurden automatisierte Testsysteme aufgebaut. Diese Testsysteme werden kontinuierlich den Anforderungen angepasst.

#### Diese Tests umfassen

- Code Qualität
- Sicherheit
- Barrierefreiheitstests nach WCAG & BITV
- UI Tests
- Funktionstests

Auch automatisierte Tests ermöglichen keine 100% fehlerfreie Software. Über Feedbackkanäle werden die Tests kontinuierlich optimiert und weiterentwickelt.

#### 5.2.2 UX & UI Standards

User Experience und User Interface Anforderungen umfassen nicht nur die Gestaltung der Oberfläche, sondern erfordern konstante Weiterentwicklung sowohl technologisch als auch die Adaption neuer Usability Standards. Der Bürger-Client ist ein modernes Antragsmanagementsystem, welches vollständig im Browser des Nutzers läuft. Dem Bürger-Client werden FIM Datenfelder, Regelwerk sowie Medien und Layoutinformationen übergeben. Die Ausführung erfolgt mit der standardisierten, barrierefreien Web Komponenten Library der FJD. Im Rahmen der Umsetzung einzelner OZG-Leistungen entstehen verfahrensübergreifende, weitere und neue Anforderungen am Bürger-Client.

Entwickelt wird nach DIN EN ISO 9241-11 (Gebrauchstauglichkeit / Usability), darunter fällt u.a. die DIN EN ISO 9241-110 (Grundsätze der Dialoggestaltung) und die DIN EN ISO 9241-210 (Prozessgestaltung gebrauchstauglicher Systeme) - menschzentrierte Produktentwicklung.

#### 5.3 Datenaustauschstandard

Die Bereitstellung im FIM-XDatenfelderformat ist dank der durchgängigen Modellierung auf FIM-Basis der Standard. Zusätzlich können, wo vorhanden, XÖV Nachrichten übermittelt werden. Auch das Mapping der Antragsdaten auf proprietäre XML-Strukturen (Fachverfahrenspezifisch) ist im Rahmen der verfügbaren Daten möglich.

Im Detail kann GovOS -EfAST- u.a. derzeit:

- die Daten automatisiert (ohne Vorlage) in ein Druckformular umwandeln und als PDF bereitstellen (Autoprinter).
- die Daten in ein gesetztes Formular übertragen und als PDF bereitstellen.

- die Daten im FIM-Datenmodell als XML oder JSON als XFall-Container bereitstellen, sowie zusätzlich bzw. optional:
  - o entsprechende XÖV Nachricht im XML Format oder
  - o proprietärem XML (Fachverfahren)
- die Daten an folgende Schnittstellen übertragen:
  - o OSCI,
  - o XTA,
  - o FIT-Connect (bevorzugter Weg),
  - o Behörden-Client

Um die Bereitstellung in vorhandenen X-Standards wie z.B. XPersonenstand zu ermöglichen, kann NAVO vor dem Absenden noch Konvertierungen in XÖV durchführen.

Durch die Unterstützung von NAVO für unterschiedlichste Zustellwege – unter anderem FIT-Connect, XTA und der GovOS Behörden-Client Service, welcher als einfache Fachanwendung betrachtet werden kann, sowie durch die Möglichkeit, Antragsdaten in unterschiedlichsten standardisierten (FIM/XÖVNachricht) aber auch proprietären anpassbaren XML-Strukturen zu übertragen, sollte jedes Fachverfahren, welches XML oder JSON basierte Daten bzw. die FIM/XÖV Standards berücksichtigt, Daten empfangen können.

#### 5.4 Erforderliche Basisdienste

Die Leistung wird als SaaS (Software as a Service) zentral durch Niedersachsen für nachnutzende Bundesländer implementiert und betrieben. Für den Betrieb der Leistung in der zuständigen Behörde sind keine Basisdienste, sondern lediglich eine Internetverbindung und ein Web-Browser erforderlich. Für den Empfang von Daten aus FIT-Connect in ein Fachverfahren wird die Schnittstelle "Submission API" gemäß der FIT-Connect Dokumentation benötigt.

# 6 EfA-Mindestanforderungen Themenfeld Gesundheit

### 6.1 Technische Grundlage – GovOS -EfAST-

Bei der EfA Umsetzung des Themenfeld Gesundheit handelt es sich um die Umsetzung durch die Benutzung einer eGovernment Standardsoftware namens GovOS, welche zur "Einer für Alle Service Technologie" Architektur erweitert wurde.

Im Kern steht eine Architektur welche als SaaS Lösung zur Verfügung gestellt wird. Die Architektur ist flexibel und individuell an die unterschiedlichen Bedürfnisse der nachnutzenden Bundesländer und öffentlichen Stellen anpassbar. Sie wird agil und konstant weiterentwickelt und beruht auf einer State-of-the-Art Container Architektur, welche in Form von Services verschiedene Basis- und Erweiterungsfunktionen beliebigen Verwaltungsleistungen als Onlinedienst unter dem Begriff "Bürger-Client" zur Verfügung stellt. Der Bürger-Client selbst ist Teil dieser EfAST Architektur und ist eine Softwarekomponente, welche im Browser des Nutzers, weitgehend unabhängig vom betreibenden SaaS Rechenzentrum während der Antragsbearbeitung durch den Antragstellenden ausgeführt wird.

Hierdurch wird eine umfassende Flexibilisierung ermöglicht, welche durch Konfiguration und Parametrisierung von EfAST Diensten wie z.B. der Konfiguration des gewünschten Servicekontos, Paymentsystems oder Signaturservices entsteht. Grundsätzlich steht jeder nutzenden öffentlichen Stelle (Behörde) damit ein System zur Verfügung, welches von der Bereitstellung rechtssicherer und FIM basierter im Goldstandard gefertigter und gepflegter Onlinedienste bis hin zur Anpassung dieser mit Hilfe von Parametern oder der Nachnutzung über eigene FIM Landesredaktions-Schemata fachlich korrekte und einfach heterogen nachzunutzende Software (Fachverfahren) ermöglicht.

Flexibilität durch Standards als Designprinzip gepaart mit "State-of-the-Art", modernen Web und IT-Technologien sowie einem Continous-Integration Continous-Delivery und Deployment (CI/CD) Prozess sorgen für eine sichere Umgebung, welche auch mit künftigen Anforderungen jederzeit schritthalten wird.

# 7 Benennung der IT-Dienstleister

Der Betrieb inkl. Support des Onlinedienstes wird über IT.Niedersachsen (Landesbetrieb des Landes Niedersachsen) sichergestellt.

Die Entwicklung des Onlinedienstes erfolgt durch die FJD Information Technologies AG. Die FJD Information Technologies AG ist ein Public Services Anbieter in Deutschland.

# 8 Kontakt

Themenfeld Gesundheit IT.Niedersachsen - Programm - Digitale Verwaltung Niedersachsen – Göttinger Chaussee 259

D-30459 Hannover Telefon: +49 511 120-0 Telefax: +49 511 120-4901

Internet: www.it.niedersachsen.de

E-Mail: gesundheit-digital@it.niedersachsen.de

IT.Niedersachsen